Xtrackers II

ANHANG ZUM PROSPEKT vom 15. Juli 2026 mit ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Gesellschaft hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Absicht angezeigt, Anteile an bestimmten Teilfonds gemäß § 33 Investmentfondsgesetz 1993 ("**InvFG 1993**") (nunmehr § 140 Investmentfondsgesetz 2011; **InvFG 2011**) in Österreich öffentlich zu vertreiben.

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstrasse 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland (**"DWS Investment GmbH**"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle, bzw. die Funktion der Einrichtung gemäß § 139 Abs. 8 InvFG 2011 in Österreich für die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds inne.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der DWS Investment GmbH eingereicht werden.

Der Prospekt, Basisinformationsblatt (BIB), die aktuellen Fondsbestimmungen, Kopien der Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich sowie auf der Internetseite www.Xtrackers.com abrufbar. Bestimmte Verträge und sonstige relevante Dokumente sind bei der DWS Investment GmbH einsehbar, per E-Mail an Xtrackers@dws.com und/oder auf der Internetseite www.Xtrackers.com abrufbar.

Die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie bestimmte Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite www.Xtrackers.com veröffentlicht. Sofern nach Luxemburger Recht als dem Recht des Heimatmitgliedstaates von Xtrackers II eine Veröffentlichung in einer Zeitung oder mehreren Zeitungen erforderlich ist, wird in Österreich wie folgt veröffentlicht: Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung "Die Presse" und, sofern die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, auch in der "Wiener Zeitung".

Beteiligungen an folgenden Teilfonds der Gesellschaft werden in Österreich zum 15. Juli 2026 öffentlich vertrieben:

1. Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF
2. Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF
3. Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF
4. Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF
5. Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF
6. Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF
7. Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF
8. Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF
9. Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF
10. Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF
11. Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF
12. Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF
13. Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF
14. Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF
15. Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF

16. Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF
17. Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF
18. Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF
19. Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF
20. Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF
21. Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF
22. Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF
23. Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF
24. Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF
25. Xtrackers II TIPS US Inflation-Linked Bond UCITS ETF
26. Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF
27. Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF
28. Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF
29. Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF
30. Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF
31. Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF
32. Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF
33. Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF
34. Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF
35. Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF
36. Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF
37. Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF
38. Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF
39. Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF
40. Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF
41. Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF
42. Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF
43. Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF
44. Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF
45. Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF
46. Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF
47. Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER KAPITALANLAGEFONDS BEI ÖSTERREICHISCHEN PRIVATANLEGERN
(Steuerinformationen aktualisiert, Stand 13. Januar 2026)

Diese allgemeinen Hinweise zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt die Zusammenfassung nur auf natürliche Personen Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds über eine inländische auszahlende bzw. depotführende Stelle im Privatvermögen halten. Die Darstellung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko trägt jedenfalls der Anleger.

1. Definition eines ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 Abs. 1 InvFG 2011 gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds:

- OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;

- AIF im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**"), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist;

- subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;

- die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 13 % beträgt; oder

- der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung.

Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien gemäß § 42 Immobilien-Investmentfondsgesetz sowie AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG sind ausgenommen, was aber annahmegemäß hier nicht relevant ist.

2. Einkommensbesteuerung

2.1 Allgemein

Ein ausländischer Kapitalanlagefonds gilt für steuerliche Zwecke als transparentes Gebilde, sodass auf dessen Ebene keine Besteuerung erfolgt. Dessen Einkünfte werden vielmehr direkt dem Anleger zugerechnet, bei dem sie der Einkommensteuer unterworfen werden.

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen – das sind Personen, die einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, beides wie in § 26 Bundesabgabenordnung definiert, in Österreich haben, die Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Privatvermögen halten, unterliegen mit ausgeschütteten Erträgen des ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.2), mit ausschüttungsgleichen Erträgen des ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.3) und mit realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf der Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.4) der Einkommensteuerpflicht.

Im Fall von sogenannten "schwarzen" Kapitalanlagefonds (Nichtmeldefonds), deren steuerrelevante Daten nicht zeitgerecht von einem steuerlichen Vertreter an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gemeldet werden, können negative steuerliche Konsequenzen eintreten (Punkt 2.5).

2.2 Ausgeschüttete Erträge

Gemäß § 186 Abs 1 InvFG 2011 ist der Anleger steuerpflichtig mit ausgeschütteten Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen auf Fondsebene. Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen;

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten; und

- Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 4a EStG.

Resultiert aus den Einkünften aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen auf Fondsebene ein Verlust, ist dieser mit Einkünften aus Kapitalvermögen (primär mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus (i) Vermögenswerten, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen und aus (ii) Kryptowährungen, sowie mit Einkünften aus Derivaten) des ausländischen Kapitalanlagefonds in den Folgejahren auszugleichen.

Gemäß § 93 Abs 1 EStG kommt es bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle zum Abzug von Kapitalertragsteuer ("**KESt**") zum besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % auf die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Abzug von KESt hat Endbesteuerungswirkung; das bedeutet, dass über den Abzug von KESt hinaus keine Einkommensteuerpflicht besteht. In diesem Fall muss der Anleger die ausgeschütteten Erträge aus dem ausländischen Kapitalanlagefonds nicht in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen

Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Demgegenüber ist der Anleger mit Ausschüttungen der Fondssubstanz (im Sinne von Fondsvermögen) nicht steuerpflichtig. § 186 Abs 6 InvFG 2011 sieht eine Ausschüttungsreihenfolge vor, sodass für steuerliche Zwecke primär die laufenden und in den Vorjahren erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen, sekundär allenfalls vorliegende laufende und in den Vorjahren erzielte andere Einkünfte iSd EStG und erst danach Fondssubstanz als ausgeschüttet gelten.

Spezielle Regelungen gelten im Zusammenhang mit ausgeschütteten Erträgen aus Einkünften, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Wenn keine tatsächlichen Ausschüttungen erfolgen oder wenn nicht sämtliche Erträge des ausländischen Kapitalanlagefonds ausgeschüttet werden, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft auf Grund einer fristgerechten Meldung als ausgeschüttet (vgl § 186 Abs 2 Z 1 InvFG 2011).

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen entsprechen der Summe aus (nach Abzug der dafür auf Ebene des ausländischen Kapitalanlagefonds angefallenen Kosten) (i) der nicht ausgeschütteten Erträge aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, (ii) der nicht ausgeschütteten laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 EStG und (iii) 60 % des positiven Saldos der nicht ausgeschütteten Erträge aus (a) Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Vermögenswerten, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen, gemäß § 27 Abs 3 EStG (b) Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 3 EStG und (c) Einkünften aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG. Nicht ausgeschüttete Erträge aus Einkünften gemäß § 27 Abs 3, § 27b Abs 3 und § 27 Abs 4 EStG werden somit privilegiert besteuert.

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % in Form des KESt-Abzugs. Der KESt-Abzug hat Endbesteuerungswirkung. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt

(Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Werden ausschüttungsgleiche Erträge zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet, unterliegen sie nicht der Einkommensteuer.

Spezielle Regelungen gelten wiederum im Zusammenhang mit ausschüttungsgleichen Erträgen von Einkünften, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

2.4 Veräußerung von Anteilen

Gemäß § 186 Abs 3 InvFG 2011 führt die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (dazu zählt auch die Rückgabe von Anteilen durch den Anleger an den ausländischen Kapitalanlagefonds) zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG. Diese unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % in Form des KESt-Abzugs. Der KESt-Abzug hat Endbesteuerungswirkung. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Anteile (Anschaffungsnebenkosten wie beispielsweise Registrierungskosten bleiben außer Betracht). Ein Abzug der im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten ist nicht möglich (demgegenüber sind auf Ebene des ausländischen Kapitalanlagefonds zusätzliche Anschaffungs- und Veräußerungskosten beachtlich). Um Doppelbesteuerung oder doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden, werden die Anschaffungskosten (i) um bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und (ii) um steuerfreie Ausschüttungen (wie beispielsweise nachträgliche Ausschüttungen nicht ausgeschütteter Gewinne) und Ausschüttungen, die keine Einkünfte im Sinne des EStG sind (wie beispielsweise Substanzausschüttungen) reduziert.

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds können ausschließlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, ausgeglichen werden (dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption). Ein Verlustausgleich ist nicht möglich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen nicht verbrieften Geldforderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) oder mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind (vgl § 27 Abs 8 EStG).

2.5 "Schwarze" Kapitalanlagefonds

Neben den oben beschriebenen sogenannten "weißen" Kapitalanlagefonds (Meldefonds) gibt es noch die sogenannten "schwarzen" Kapitalanlagefonds (Nichtmeldefonds). Als "schwarze" Kapitalanlagefonds gelten ausländische Kapitalanlagefonds, bei denen die steuerrelevanten Daten nicht zeitgerecht durch einen steuerlichen Vertreter (das ist ein inländischer Wirtschaftstreuhänder oder eine Person, die vergleichbare fachliche Qualifikationen nachweist) bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gemeldet wurden. Daraus resultieren die folgenden negativen steuerlichen Konsequenzen (vgl § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011):

- Ausschüttungen des ausländischen Kapitalanlagefonds sind zur Gänze steuerpflichtig.

- Die ausschüttungsgleichen Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen des ausländischen Kapitalanlagefonds sind in Höhe von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines jeden Jahres zugeflossen.

Gemäß § 186 Abs 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 kann der Anleger selbst den Nachweis der Höhe des steuerfreien Teils der tatsächlichen Ausschüttung und der Höhe der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Abzugsverpflichteten erbringen, der, je nachdem, die KESt zu erstatten oder nachzubelasten und/oder die Anschaffungskosten der Anteile am ausländischen Kapitalanlagefonds (im Hinblick auf eine spätere Veräußerung dieser Anteile) zu korrigieren hat.

3. Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen von Vermögenswerten an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der

Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 3,5 %, in speziellen Fällen ist dieser jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen zwischen bestimmten Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß § 27 Abs 6 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.